

# STATUTEN

Natur- und Vogelschutz Hasle-Rüegsau

Präambel: Überall wo die männliche Form gewählt wurde, gilt selbstverständlich auch die weibliche Form

## I Name und Zweck des Vereins

### Artikel 1

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutz Hasle-Rüegsau und Umgebung NVHR“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hasle-Rüegsau.

### Artikel 2

Der Natur- und Vogelschutzverein Hasle-Rüegsau u. Umgebung ist eine Sektion des Berner Vogelschutzes (BVS) und damit Mitglied beim Schweizer Vogelschutz (SVS)

### Artikel 3

Der Natur- und Vogelschutzverein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensräume von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt in den Gemeinden Hasle und Rüegsau und deren Umgebung.

## II Mitgliedschaft

### Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Einzel-, Familien-, Jung- und Gönnermitgliedern. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden aber mit dem Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten informiert.

## III Ein- und Austritte, Ausschlüsse

### Artikel 5

Eintritt- und Austrittsgesuche sind schriftlich, bis zum 31. Dezember an den Präsidenten zu richten.  
Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, z.B. den Mitgliederbeitrag 2 Jahre hintereinander nicht bezahlen, oder die Interessen des Vereins schädigen, den Statuten zuwiderhandeln, werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.  
Ein- und Austritte, sowie Ausschlüsse sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

## IV Finanzielles

### Artikel 6

Die Finanzen des Vereins werden vom Kassier verwaltet. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.  
Die Jahresbeiträge werden alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt.  
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist zinstragend und ohne Risiko anzulegen.

## V Organisation

### Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:  
die Hauptversammlung  
der Vorstand  
die Kontrollstelle / Revisoren

### Artikel 8

Die Hauptversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Durch den Vorstand oder einen Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder ab 18 Jahren kann auch eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Unter besonderen Umständen hat der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen folgende Möglichkeiten:

Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

<sup>2</sup> Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8,9,10

Folgende Traktanden müssen an der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden:

- Appell
- Wahl der Stimmentzähler
- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Tätigkeitsprogramm, Budget
- Jahresbeitrag
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Traktanden für ausserordentliche Hauptversammlung werden von Fall zu Fall festgelegt.

#### **Artikel 9**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier, Werkstattverantwortlicher und 1 - 2 Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Präsident, der Sekretär und ein bis zwei Beisitzer in den ungeraden Jahren wiedergewählt werden und die anderen in geraden Jahren,

Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Präsident hat sein Rücktrittsschreiben an den Vize-Präsidenten zu richten.

#### **Artikel 10**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Belege, die Jahresrechnung und die ausgewiesenen Bestände. Sie verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Bei einer schriftlichen Abstimmung bilden die Rechnungsrevisoren das Wahlbüro.

#### **Artikel 11**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

Vertretung des Vereins nach aussen, mit rechtsgültiger Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs  
Kontakt mit dem BVS

Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen

Protokollieren sämtlicher Vorstandssitzungen und Versammlungen

Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Führen eines Mitgliederverzeichnisses

Abgabe eines Jahresberichtes und Tätigkeitsprogramms

Abgabe der Jahresrechnung und Budget

Organisation sämtlicher Tätigkeiten die sich aus Artikel 3 ergeben

#### **VI Statutenrevision**

**Artikel 12**

Für die Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereines ist die Hauptversammlung zuständig.

Für Entscheide ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

**Artikel 13**

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen der Schweizer Vogelwarte Sempach oder einer zweckverwandten Organisation zu übergeben.

In allen Fällen, in denen diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, kommt das ZGB zur Anwendung.

**Artikel 14**

Über sämtlich hier nicht speziell erwähnten Fragen entscheidet die Hauptversammlung.

**Artikel 15**

Diese Statuten wurden an der schriftlich durchgeführten Hauptversammlung vom April genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Revision vom 19. Februar 2010 und treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Namens des Natur- und Vogelschutz Hasle-Rüegsau

Hasle-Rüegsau, 30. April 2021

Der Präsident:

Der Sekretär: